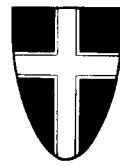


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-933-2/89

Wien, 10. Mai 1989

Abkommen zwischen der Republik  
Österreich und dem Staat Kuwait  
zur Vermeidung der Doppelbe-  
steuerung und zur Verhinderung  
der Steuerumgehung auf dem Ge-  
biet der Steuern vom Einkommen  
und vom Vermögen und zur Be-  
lebung der wirtschaftlichen  
Beziehungen;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl 30-GE/9  
Datum: 12. MAI 1989  
Verteilt 19. Mai 1989 (R. Peischl)

An das  
Präsidium des Nationalrates

*St. Peischl*

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*Peischl*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **42800-2144**

**MD-933-2/89**

**Wien, 10. Mai 1989**

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen;  
Begutachtung;  
Stellungnahme**

**zu GZ 04 2982/2-IV/4/89**

**An das  
Bundesministerium für Finanzen**

**Auf das do. Schreiben vom 17. März 1989 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den Text des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hinsichtlich der Abschnitte, zu welchen eine Übereinstimmung zwischen den Vertragspartnern schon erzielt wurde, keine Bedenken bestehen. Hinsichtlich der als offen bezeichneten Punkte wird den dazu österreichischerseits gemachten Vorschlägen gefolgt.**

**Hinsichtlich der Regelung im Artikel 25 (Vermeidung der Doppelbesteuerung erscheint es zweckmäßig, die Steuer vom Einkommen nicht nach der "Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt" zu regeln, sondern die ursprüngliche Regelung (Anrechnungsmethode) im Artikel 25 zu belassen. Aus gegebenen Anlaß ist darauf hinzuweisen, daß eine Stellung-**

- 2 -

nahme im Begutachtungsverfahren zu einem Vertragstext, in dem zwischen den Vertragspartnern noch rund 25 Punkte als "offen" bezeichnet werden nur von eingeschränkter Bedeutung sein kann.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor